

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/62/620/2

Vorlagen-Nummer

2464/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung einer Mega-Light-Werbeanlage im Bereich des öffentlichen Straßenlandes vor dem Grundstück Frankfurter Straße 757

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	14.12.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz beschließt die Errichtung einer Mega-Light Werbeanlage im Bereich des öffentlichen Straßenlandes vor dem Grundstück Frankfurter Straße 757, wie in den Anlagen 1 - 2 dargestellt. Die vorhandenen beiden Großflächenwerbetafeln werden abgebaut.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Unter Vorlagen-Nummer 0350/2017 wurde der Bezirksvertretung Porz die Aufstellung einer Mega-Light-Werbeanlage im Bereich des öffentlichen Straßenlandes vor dem Grundstück Frankfurter Straße 757 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschlussvorschlag wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung am 28.03.2017 ohne nähere Begründung abgelehnt.

Die Verwaltung bittet, die Aufstellung der Anlage nochmals zu beraten. Der Konzessionär wäre im Falle der Genehmigung bereit, die beiden vorhandenen beklebten Großflächenwerbetafeln abzubauen, was an dieser Stelle eine stadtgestalterische Verbesserung bedeuten würde. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei den Altanlagen ebenfalls um genehmigte Werbeanlagen nach dem Werbenutzungsvertrag handelt, die anderenfalls dort bestehen bleiben würden.

Für die Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland sind die Erteilung einer Baugenehmigung und einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die erforderliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn keine bauordnungs-, bauplanungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Sondernutzungserlaubnisse sind Ermessensentscheidungen, wobei das Ermessen durch den Werbenutzungsvertrag schon insoweit gebunden wurde, dass Art und Anzahl der zulässigen Anlagen festgelegt und grundsätzliche stadtgestalterische Vorgaben definiert wurden. Das Stadtgebiet wurde darüber hinaus in hochsensible, sensible und sonstige Zonen eingeteilt, die die Zulässigkeit bestimmter Anlagen in verschiedenen Bereichen regeln. Der immer konkret standortbezogen zu stellende Antrag kann, wenn er diesen Vorgaben entspricht, straßenrechtlich im Wesentlichen nur noch aus verkehrlichen Gründen abgelehnt werden. Aus gestalterischen Gründen kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn bezogen auf den jeweiligen Straßenzug ein nachvollziehbares Planungskonzept besteht oder ein gestalterisches Konzept erkennbar ist, das die Aufstellung nicht zulässt. Steht das beantragte Vorhaben im Einklang mit dem Werbenutzungsvertrag und stehen keine der vorgenannten Gründe entgegen, kann ermessensfehlerfrei nur die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Das bloße Empfinden, dass eine Anlage an einem bestimmten Standort störend wirkt, kann nicht zur Ablehnung führen.

Die beantragte Mega-Light-Werbeanlage ist in einem aufwändigen Verfahren vom Stadtplanungsamt, dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen positiv vorgeprüft worden und entspricht allen Bedingungen des Werbenutzungsvertrages.

Im Falle einer Ablehnung muss ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden, gegen den die Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln zulässig ist. Sollte dem Standort nicht zustimmend entschieden werden, benötigt die Verwaltung einen entsprechenden rechtssicheren Ablehnungsgrund und bittet in diesem Falle um eine detaillierte Erläuterung.

Anlagen